jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/19 89/03/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §82 Abs5;
StVO 1960 §84 Abs3;

Rechtssatz

Der Eintritt oder gar das signifikante Ansteigen von Verkehrsunfällen im Gefolge der Anbringung einer bewilligten Ankündigung ist ein Grund für den zufolge der sinngemäßen Anwendung des § 82 Abs 5 letzter Satz StVO zwingend vorgeschriebenen Widerruf der Bewilligung, weil dann die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs feststeht und damit eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030169.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at